

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.07.2016

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-148/15

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2136

Antragsteller:

PRIORIT AG

Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Geltungsdauer

vom: **29. Juli 2016**

bis: **29. Juli 2021**

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsabschluss "PRIDOOOR ETX 30"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und elf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des ein- und zweiflügligen Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "PRIOODOOR ETX 30" und seine Verwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n, der Dichtung, dem Verschluss, dem Rahmen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Der/die Flügel und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.2.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen.

1.2.2 Der Revisionsabschluss verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² bzw. DIN EN 1363-1³ im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

1.2.3 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen lichten Öffnungsmaße (LÖ) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

Tabelle 1

Abmessungen	Einflügeliger Revisionsabschluss	Zweiflügeliger Revisionsabschluss
minimal	384 mm x 384 mm	884 mm x 384 mm
maximal	1215 mm x 2445 mm	2360 mm x 2430 mm

Bei Ausführung gemäß Abschnitt 4.2.7.3 (Vorsatzmontage) betragen die maximal zulässigen Abmessungen ggf. (in Abhängigkeit des Aufbaus des Installationsschachts) 1200 mm x 1200 mm (LÖ).

1.2.4 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 8.6, aus

- mindestens 175 mm dicken (Wände aus Mauerwerk aus Mauersteinen), 200 mm dicken (Wände aus Mauerwerk aus Porenbeton-Plansteinen) oder 100 mm dicken (Wände aus Beton bzw. Stahlbeton) Wänden (s. Abschnitt 4.2.2),
- mindestens 100 mm bzw. 150 mm dicken Wänden aus Gipskarton-Bauplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁴, Tab. 48 (s. Abschnitt 4.2.3),
- Trennwänden mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren¹ Bauplatten in der Bauart wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.4) oder

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN EN 1363-1:2012-10 Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen

⁴ DIN 4102-4:1994-03 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

- mindestens 42 mm dicken speziellen Trennwänden in der Bauart wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.5) eingebaut werden.

Der Revisionsabschluss darf auch an mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidete Stahlstützen - jeweils in der Bauart wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁴ oder der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis - angeschlossen werden, wenn diese Bestandteil einer Installationsschachtwand sind. Der Aufbau der bekleideten Stahlstützen muss Abschnitt 4.2.6 entsprechen.

- 1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Installationsschächten gemäß Abschnitt 1.2.4 im Innenbereich von Gebäuden nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Eigenschaften

2.1.1 Aufbau

2.1.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss ist werkseitig aus den Bestandteilen gemäß Abschnitt 1.1.2 herzustellen.

Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n, dem Rahmen, der Dichtung, dem Verschluss sowie den Zubehörteilen.

2.1.1.2 Flügel

Der/die Flügel des Revisionsabschlusses ist/sind aus 42 mm dicken Bauplatten⁵, wahlweise mit Glasausschnitt⁵ oder Blechbekleidung⁵, herzustellen.

Um den/die Flügel sind vierseitig umlaufend zwei Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁵ mit den Abmessungen 10 mm x 1,5 mm anzuordnen (s. Anlage 6).

2.1.1.3 Rahmen

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist aus 42 mm dicken Bauplatten⁵ herzustellen. Die Breite des Rahmens muss mindestens 55 mm und darf maximal 100 mm betragen.

Um den Rahmen ist ggf. - in Abhängigkeit von der Einbausituation - vierseitig umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁵ mit den Abmessungen 10 mm x 1,5 mm anzuordnen (s. Anlage 6).

Abweichend hiervon darf der Revisionsabschluss bei Einbau in fußbodengleicher Höhe mit einem dreiseitig umlaufenden Rahmen ausgeführt werden. In diesem Fall ist/sind der/die Flügel gemäß Anlage 8 auszubilden. Am unteren Flügelrand sind zwei Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁵ mit den Abmessungen 10 mm x 1,5 mm anzuordnen.

2.1.1.4 Dichtung

Im Rahmenfalz ist vierseitig umlaufend und bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen ist zusätzlich im Mittelfalz eine dauerelastische Dichtung⁵ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch anzuordnen.

Wird der Revisionsabschluss mit einem dreiseitig umlaufenden Rahmen ausgeführt (s. Abschnitt 2.1.1.3), so ist am unteren Flügelrand eine Bodendichtung⁵ zu montieren.

⁵

Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2136

Seite 5 von 12 | 18. Juli 2016

2.1.1.5 Verschluss

Der Revisionsabschluss ist mit einem speziellen Schloss⁵ mit Beschlag - in Abhängigkeit der Flügelgröße ggf. mit Mehrfachverriegelung⁵ - sowie bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen einer Obenverriegelung⁵ des Standflügels auszurüsten.

2.1.1.6 Zubehörteile

Jeder Flügel des Revisionsabschlusses muss in Abhängigkeit von der Flügelgröße mit zwei oder drei speziellen Bändern⁵ aus Edelstahl ausgestattet sein.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 10 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁶ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.2.2 Feuerwiderstandsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit (Temperaturkriterium und Raumabschluss) des Revisionsabschlusses wurde insbesondere nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1³, bestimmt.⁷ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁷

2.1.2.3 Dichtheit

Der Revisionsabschluss muss im Fugenbereich zwischen Flügel und Rahmen mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁵ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für den Korrosionsschutz gilt Abschnitt 4.2.8.

Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4,
- den Verschluss nach Abschnitt 2.1.1.5 sowie
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.6

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

⁶ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁷ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2136

Seite 6 von 12 | 18. Juli 2016

- Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2136
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.5 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.6

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁸ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses, der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4, der Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.5 sowie der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.1.6 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Planung und Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Angaben nach den Abschnitten 2 und 4 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses.

Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte gemäß den Abschnitten 4.2.3 bis 4.2.5 bzw. beim Anschluss an bekleidete Stahlstützen gemäß Abschnitt 4.2.6 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) davon unberührt und sind für die Verwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1⁹, zu führen.

Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 5000 mm betragen. Die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß den Abschnitten 4.2.4 und 4.2.5 dieser Zulassung angegebenen Vorgaben zu Abmessungen und Ständerabständen sowie weitere Rahmenbedingungen (z. B. Größe und Ausführung der Wandelemente) dürfen jedoch nicht überschritten werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbauanleitung

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

4.2 Angrenzende Bauteile / Bestimmungen für den Einbau des Revisionsabschlusses

4.2.1 Allgemeines

4.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.

4.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

4.2.2 Installationsschächte in Massivbauweise aus Mauerwerk, Porenbeton oder Beton bzw. Stahlbeton

Der Installationsschacht muss aus mindestens

- 175 mm dicken Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1¹⁰ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1¹¹ bzw. – 2¹² mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100¹³ bzw. DIN V 106¹⁴ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- 200 mm dicken Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1¹⁰ mit Porenbeton-Plansteinen nach DIN EN 771-4¹⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹⁶ oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Rohdichtklasse 0,55 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- 100 mm dicken Wänden aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1¹⁷, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁸ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1¹⁷, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁸, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerhemmende¹ Bauteile sein.

4.2.3 Installationsschächte aus Wänden in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung nach DIN 4102-4⁴

4.2.3.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus Wänden mit einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in der Laibung mit jeweils zwei mindestens $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹⁹ beplankt sein muss. Der Aufbau der Installationsschachtwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁴ für Wände aus Gipskarton-Bauplatten mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Tab. 48 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen.

Die Installationsschachtwand muss mindestens 100 mm bzw. mindestens 150 mm dick sein.

4.2.3.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen dreiseitig (bei Einbau in fußbodengleicher Höhe) bzw. vierseitig umlaufend verstärkte Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195²⁰ in Verbindung mit DIN 18182-1²¹ mit den Mindestabmessungen

- 40x50x2 mm (bei Einbau in 100 mm dicke Installationsschachtwände) und
- 75x40x2 mm (bei Einbau in 150 mm dicke Installationsschachtwände)

10	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
11	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
12	DIN EN 771-2: 2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
13	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
14	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
15	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
16	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
17	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
18	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
19	DIN 18180:2007-01	Gipsplatten; Arten, Anforderungen
20	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
21	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2136

Seite 10 von 12 | 18. Juli 2016

- ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Die verstärkten Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden. Die verstärkten Ständer- und Riegelprofile sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden.

4.2.3.3 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß Anlage 4 erfolgen.

4.2.4 Installationsschächte aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauart wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach DIN 4102-2²

4.2.4.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus Wänden mit einer einseitigen Beplankung aus jeweils zwei ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Bauplatten und einer Stahlunterkonstruktion bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Tabelle 2 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse entsprechen:

Tabelle 2

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	Nr. P-3254/1449-MPA BS vom 02.06.2014
2	Nr. P-3393/172/08-MPA BS vom 14.12.2014
3	Nr. P-SAC 02/III-676 vom 25.05.2014

4.2.4.2 Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und dem Rahmen des Revisionsabschlusses ist analog Abschnitt 4.2.3.2 auszuführen. Es sind umlaufend Ständer- und Riegelprofile mit den Mindestabmessungen 75 x 40 x 2 mm anzuordnen.

Die verstärkten Profile sind mit mindestens 12,5 mm bzw. 20 mm dicken nichtbrennbaren¹ Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) doppelt zu bekleiden.

4.2.4.3 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß Anlage 5 erfolgen.

4.2.5 Installationsschächte aus mindestens 42 mm dicken Wänden in der Bauart wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach DIN 4102-2²

4.2.5.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus 42 mm dicken senkrecht angeordneten Wandelementen bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwand muss den Bestimmungen der im Folgenden genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse entsprechen:

- P-2009-B-2937 vom 18.07.2014 oder
- P-2009-B-2938 vom 18.07.2014.

4.2.5.2 Die Wandelemente der Installationsschachtwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich sowie oberhalb des Revisionsabschlusses müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Installationsschachtwand durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

4.2.5.3 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß Anlage 6 erfolgen.

4.2.6 Anschluss an bekleidete Stahlstützen (in Installationsschachtwänden)

4.2.6.1 Der Anschluss des Revisionsabschlusses an bekleidete Stahlstützen, die auszuführen sind wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁴, Tab. 95, oder F 30 nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, muss entsprechend Anlage 7 ausgeführt werden.

4.2.6.2 Die Stahlstützen müssen umlaufend mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidet und Bestandteil einer Installationsschachtwand sein. Die Bekleidung aus Bauplatten muss hinsichtlich Anzahl und Dicke den Angaben der DIN 4102-4⁴, Tab. 95, oder dem jeweiligen allgemeinen

bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen, jedoch mindestens 2-lagig und in einer Dicke $\geq 12,5$ mm pro Plattenlage ausgeführt werden.

4.2.7 Bestimmungen für den Einbau des Rahmens des Revisionsabschlusses

4.2.7.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß Anlage 2 umlaufend an der massiven Installationsschachtwand, den verstärkten Anschlussprofilen des Installations-schachts bzw. an den Wandelementen der Installationsschachtwand, den bekleideten Stahl-stützen sowie bei Einbau in fußbodengleicher Höhe an der Massivdecke zu befestigen. Für die Befestigung sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernis-sen - zu verwenden.

4.2.7.2 Bei Einbau von zweiflügligen Revisionsabschlüssen in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.5 ist auf der Innenseite umlaufend dreiseitig (bei Ausführung des Revisionsab-schlusses mit einem dreiseitigen Rahmen) bzw. vierseitig (bei Ausführung des Revisionsab-schlusses mit einem vierseitig umlaufenden Rahmen) ein mindestens 22 mm dicker und 70 mm breiter Randstreifen aus Bauplatten⁵ anzuordnen (s. Anlage 6).

4.2.7.3 Bei Einbau von Revisionsabschlüssen in Installationsschächte nach den Abschnitten 4.2.2 bis 4.2.5 darf der Rahmen des Revisionsabschlusses wahlweise vor der Installations-schachtwand montiert werden (Vorsatzmontage, s. Anlagen 3 bis 6 und 9). Die Abmessun-gen des Revisionsabschlusses dürfen hierbei – ausgenommen bei Einbau in Installations-schächte nach Abschnitt 4.2.2 - 1200 mm x 1200 mm (LÖ) nicht überschreiten.

4.2.8 Korrosionsschutz

Alle Metallteile der Revisionsabschlüsse müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauer-haften Korrosionsschutz versehen sein.

4.2.9 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Bei Einbau in Installationsschächte nach den Abschnitten 4.2.2 bis 4.2.4 sowie Anschluss an bekleidete Stahlstützen nach Abschnitt 4.2.6 sind die Anschlussfugen zwischen dem Rah-men des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden bzw. der bekleideten Stahlstütze

- bei Fugenbreiten ≤ 5 mm mit einem geeigneten, im eingebauten Zustand mindestens normalentflammaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)⁴ Baustoff (Silikon oder Acryl) zu versiegeln bzw.
- bei Fugenbreiten von 5 bis 15 mm umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹ Bau-stoffen zu verschließen, z. B. mit einem Gips- oder Zementmörtel.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulas-sungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungs-bestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisi-onsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsicht-lichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 4, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 11). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Wei-terleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.1.5 aus-zustatten, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2136

Seite 12 von 12 | 18. Juli 2016

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

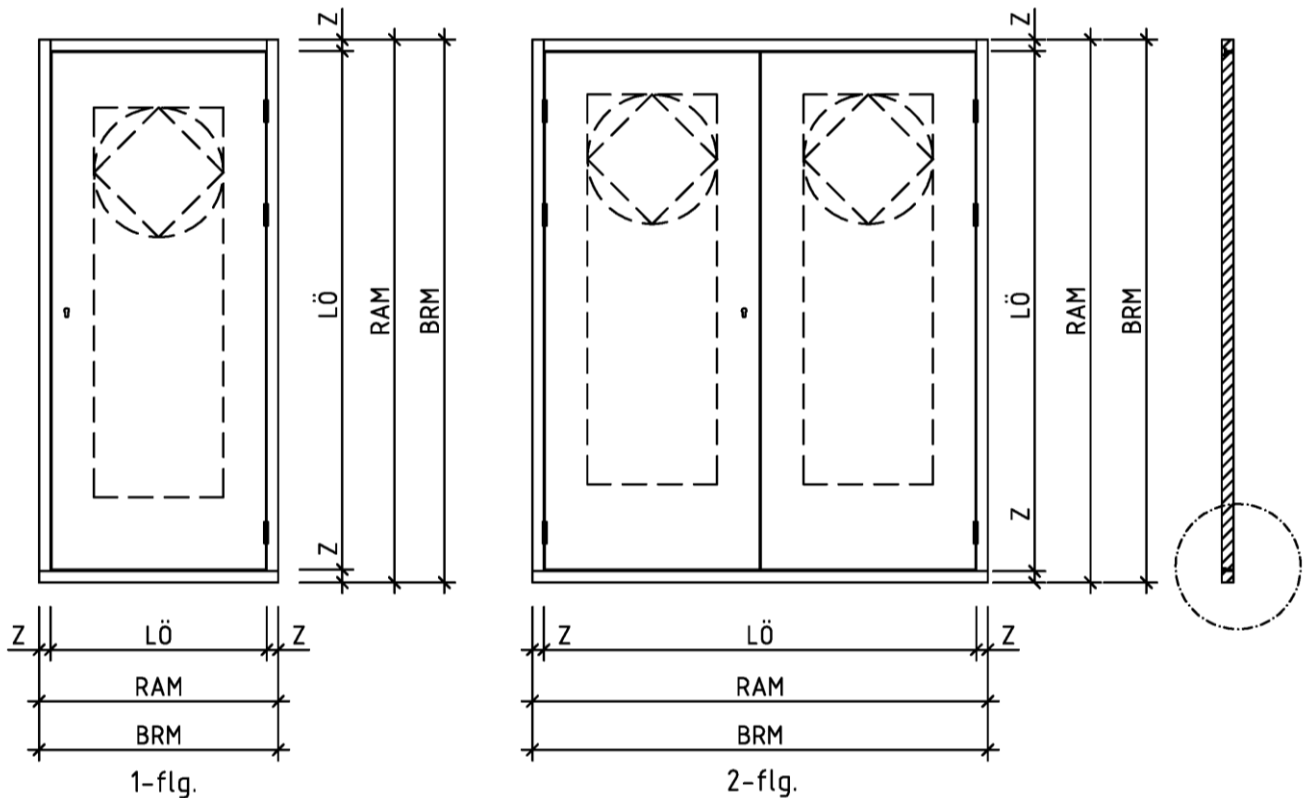
5.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

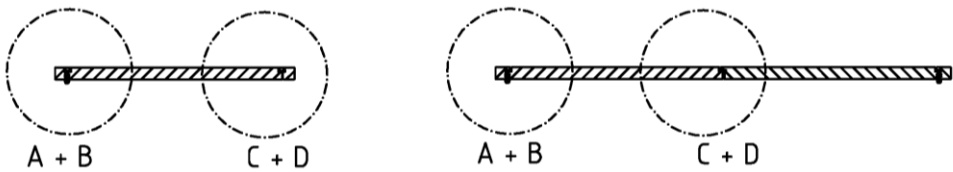
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und zulassungskonform erfolgen; Abschnitt 4.3 gilt sinngemäß.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



- Anschläge können auch spiegelbildlich ausgeführt werden
- Hinweis: Verschlüsse von begehbaren Revisionsabschlüssen, müssen von innen leicht zu öffnen sein, z.B. Türdrücker



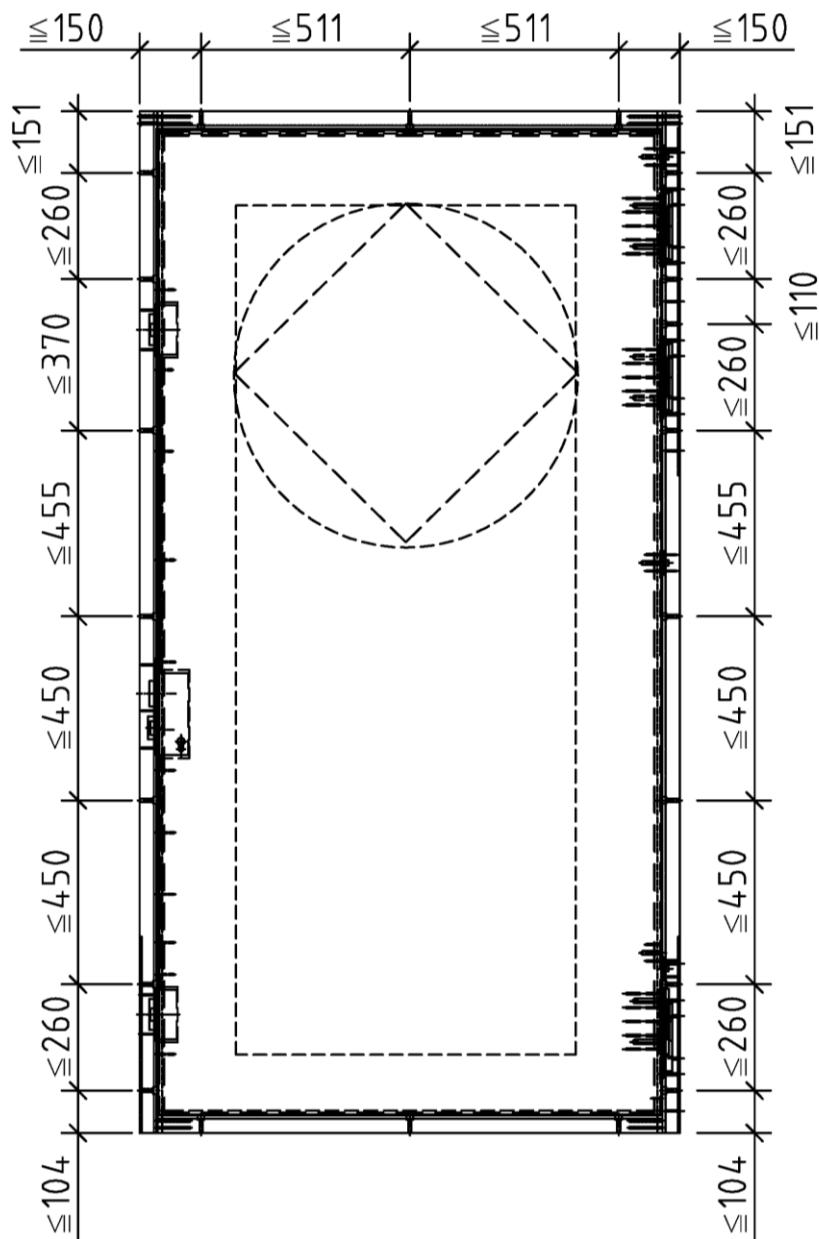
Typ	Baurichtmaß BRM (mm)		Rahmenausenmaß RAM (mm)		lichte Öffnung 180° Öffnung LÖ (mm)		Rahmenbreite Z (mm)
	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis
PRIODOOR ETX30 1-flg.	500/1325	500/2510	490/1305	490/2515	384/1215	384/2445	55/100
PRIODOOR ETX30 2-flg.	1000/2505	500/2505	990/2485	490/2510	884/2360	384/2430	55/100

- Verhältnis Höhe / Breite: $H \geq B$

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 30"

Anlage 1

Übersichtszeichnung



Anzahl der Ankerpunkte abhängig von der Höhe und Breite

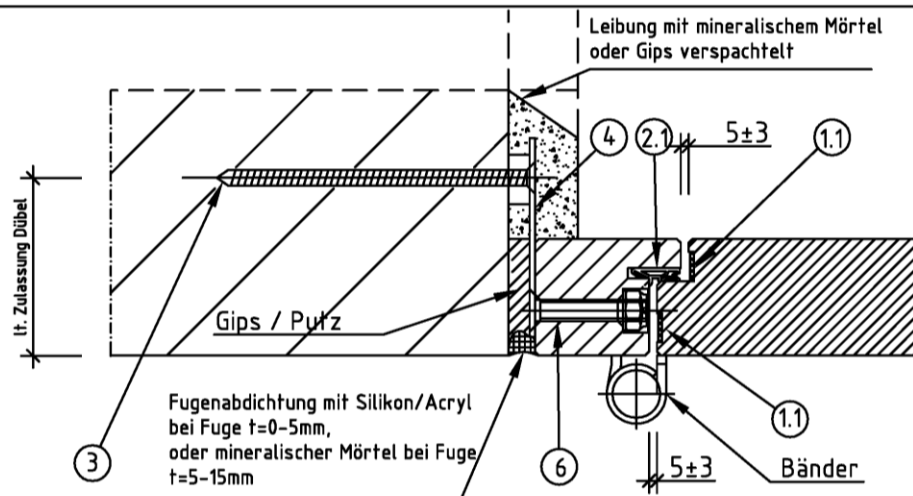
Höhe von-bis	Anzahl Ankerpunkte (linker und rechter Rahmen)
340-700mm	2
700-900mm	3
900-1200mm	4
1200-1500mm	5
1500-2000mm	6
2000-2500mm	7

Breite von-bis	Anzahl Ankerpunkte (horizontaler Rahmen)
340-700mm	2
700-2485mm	4

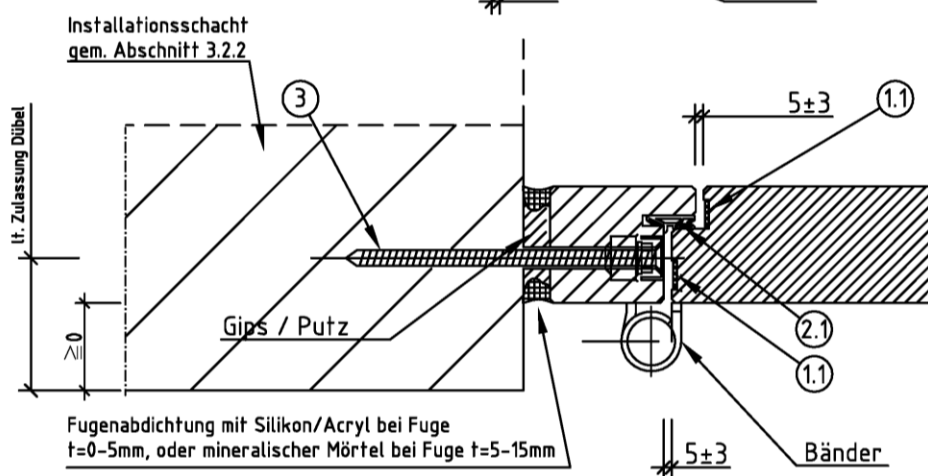
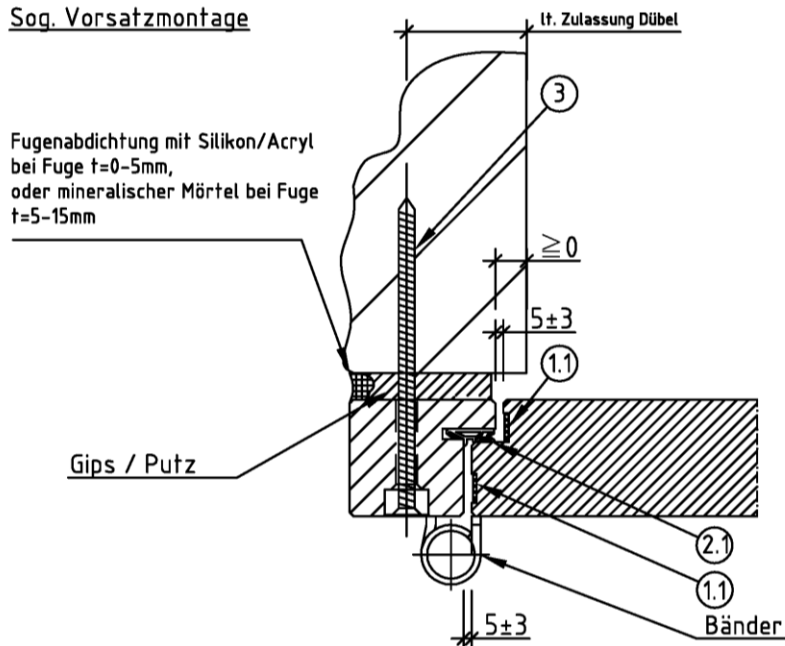
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 30"

Anlage 2

Anzahl und Lage der Befestigungspunkte



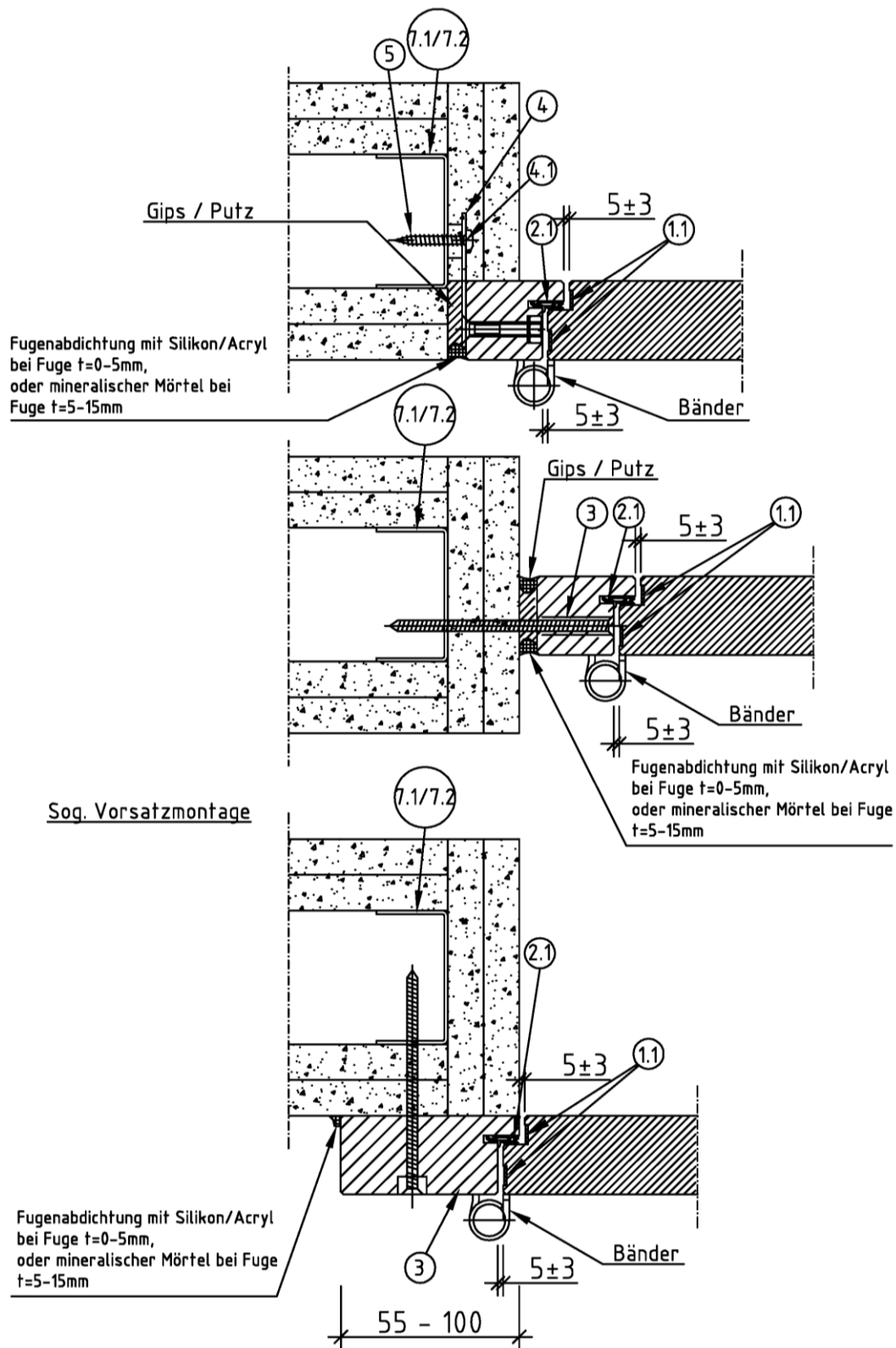
Sog. Vorsatzmontage



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 30"

Anlage 3

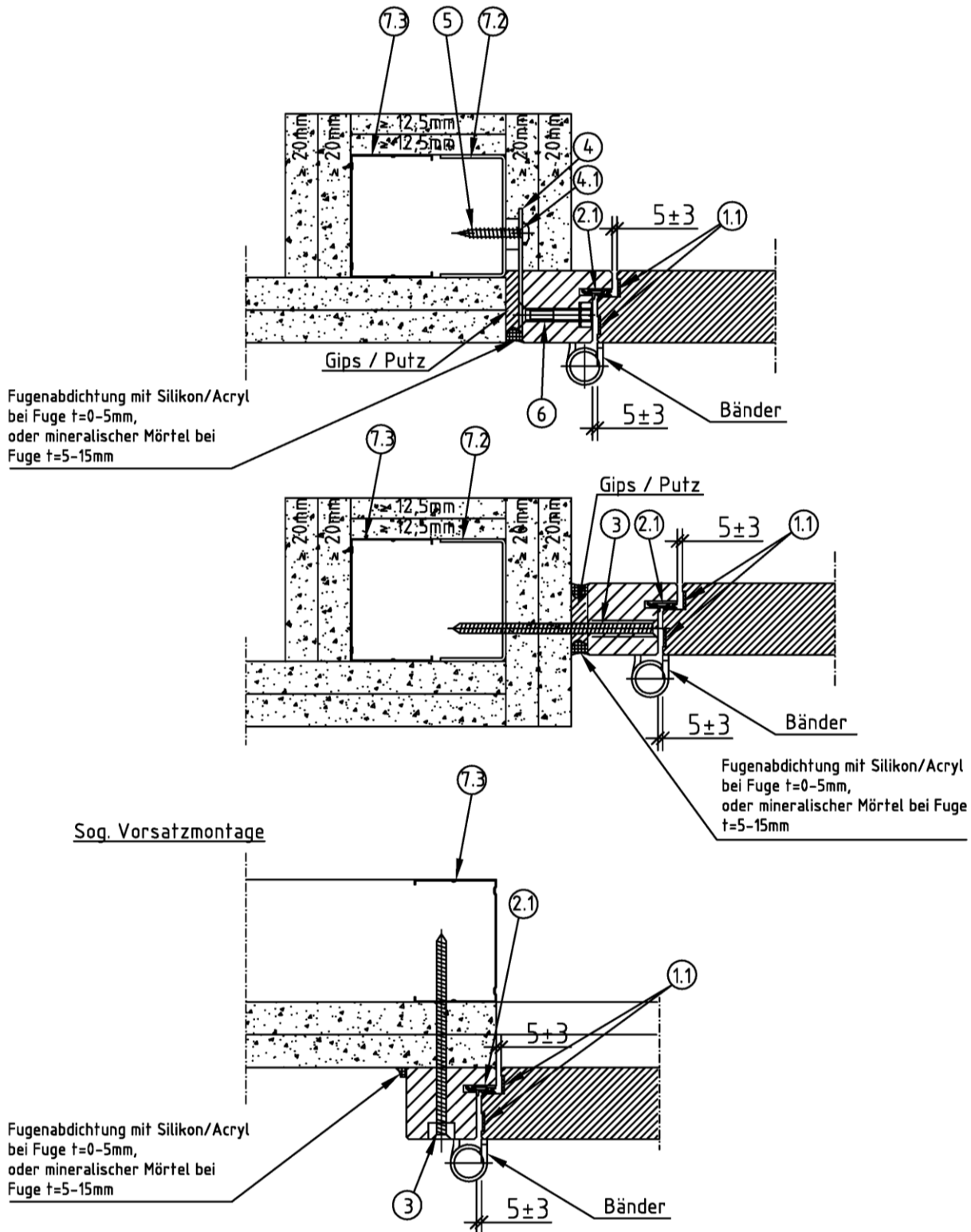
Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.2
- Ausführungsvarianten -



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 30"

Anlage 4

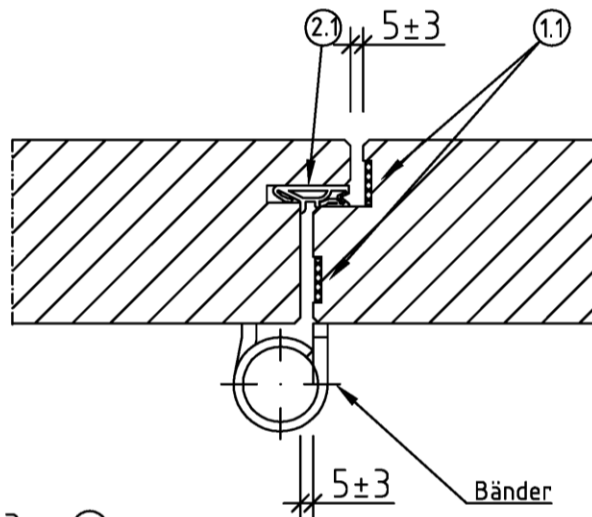
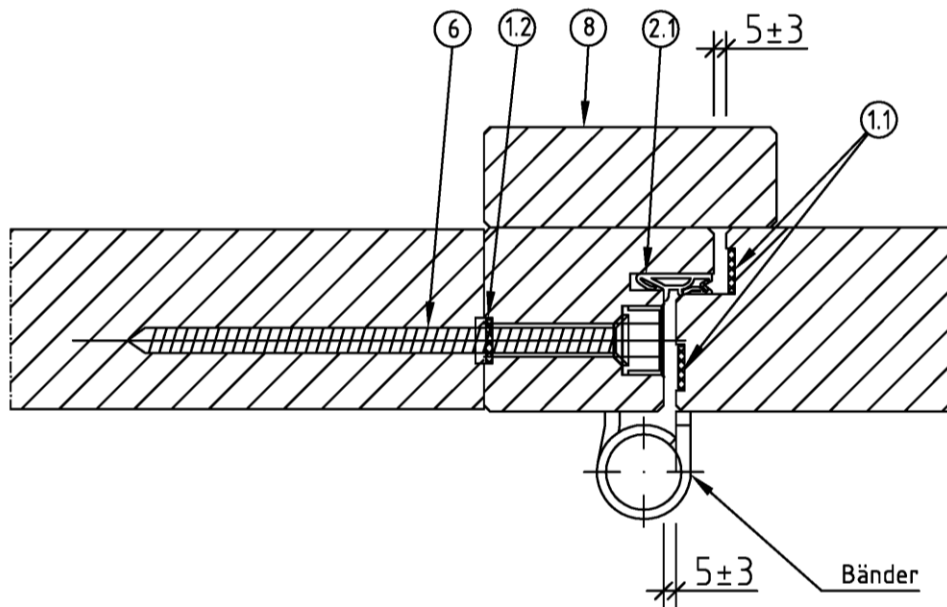
Einbau in Installationsschachtwände nach Abschnitt 4.2.3
- Ausführungsvarianten -



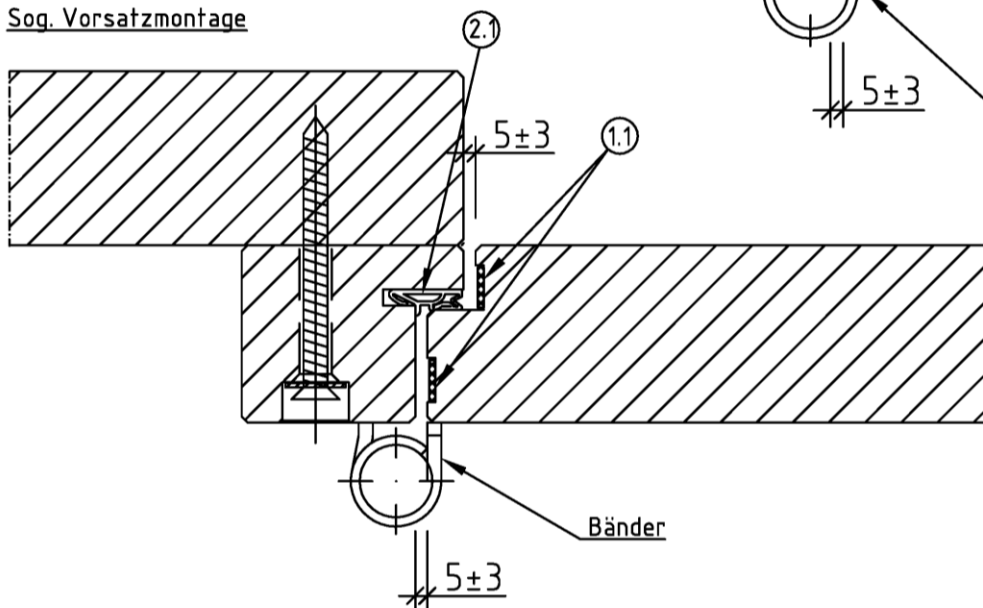
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOD00R ETX 30"

Anlage 5

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.4
- Ausführungsvarianten -



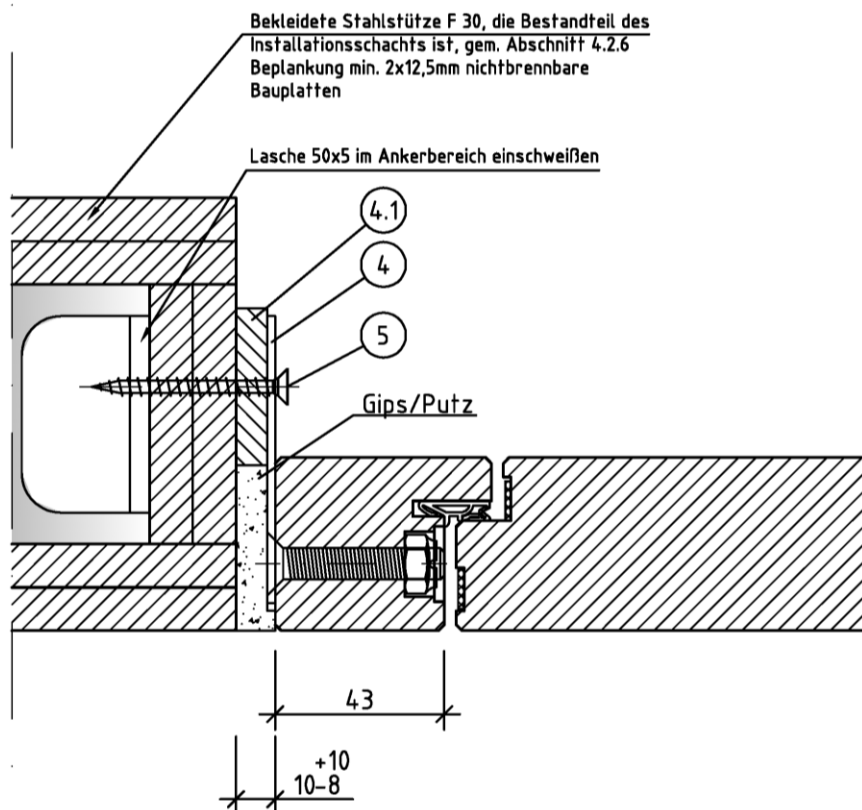
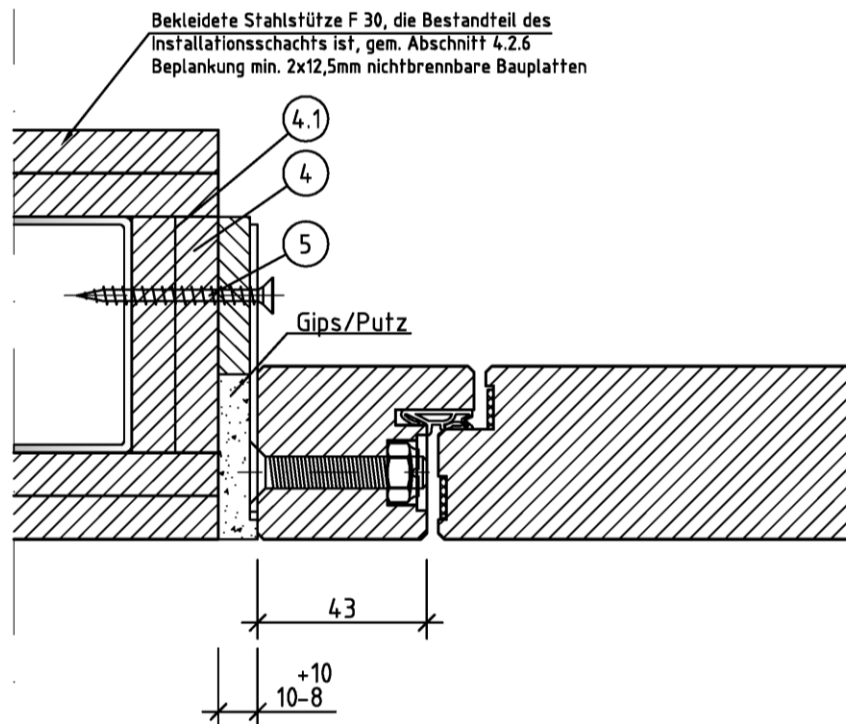
Sog. Vorsatzmontage



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 30"

Anlage 6

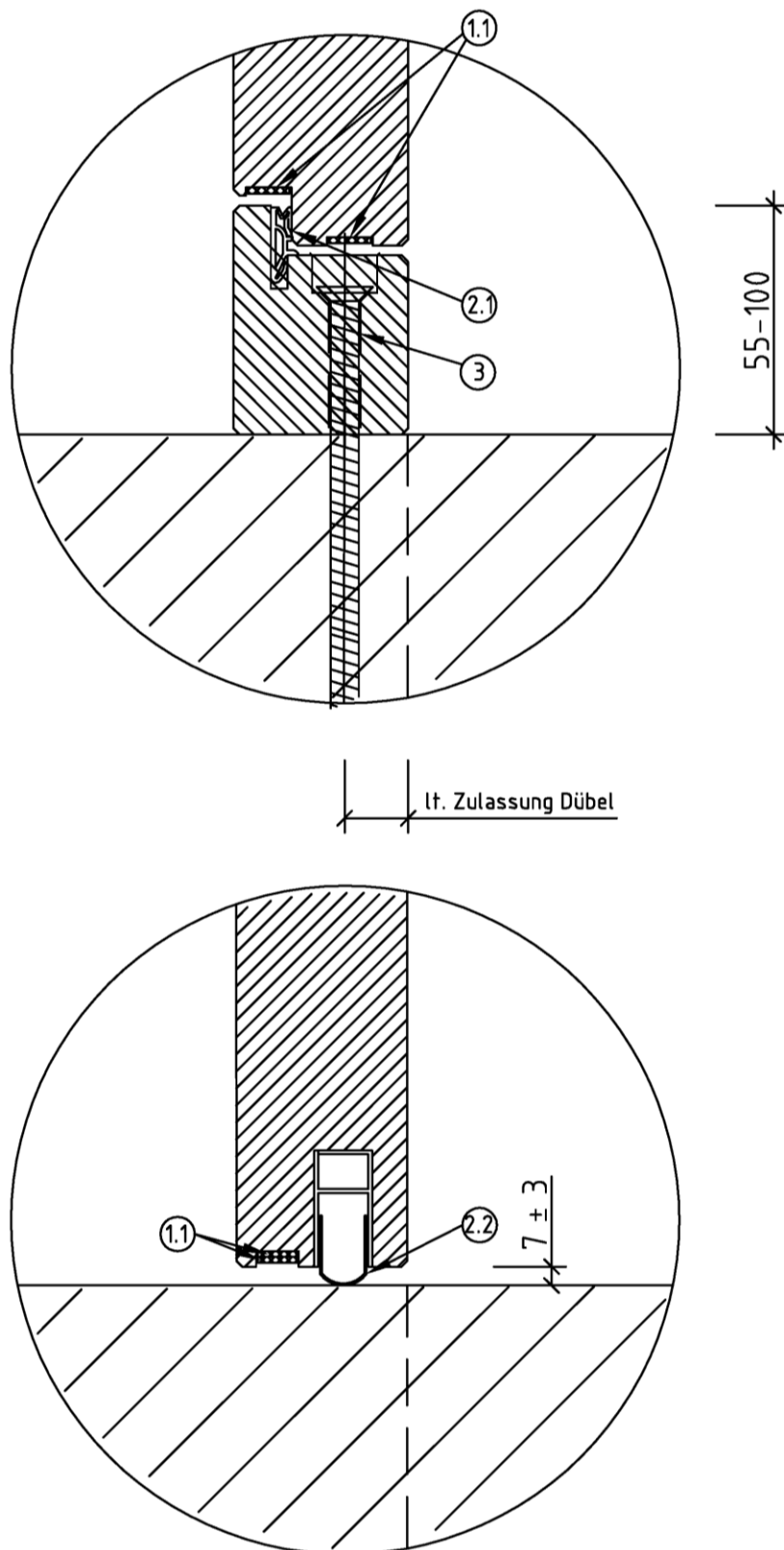
Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 4.2.5
- Ausführungsvarianten -



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 30"

Anlage 7

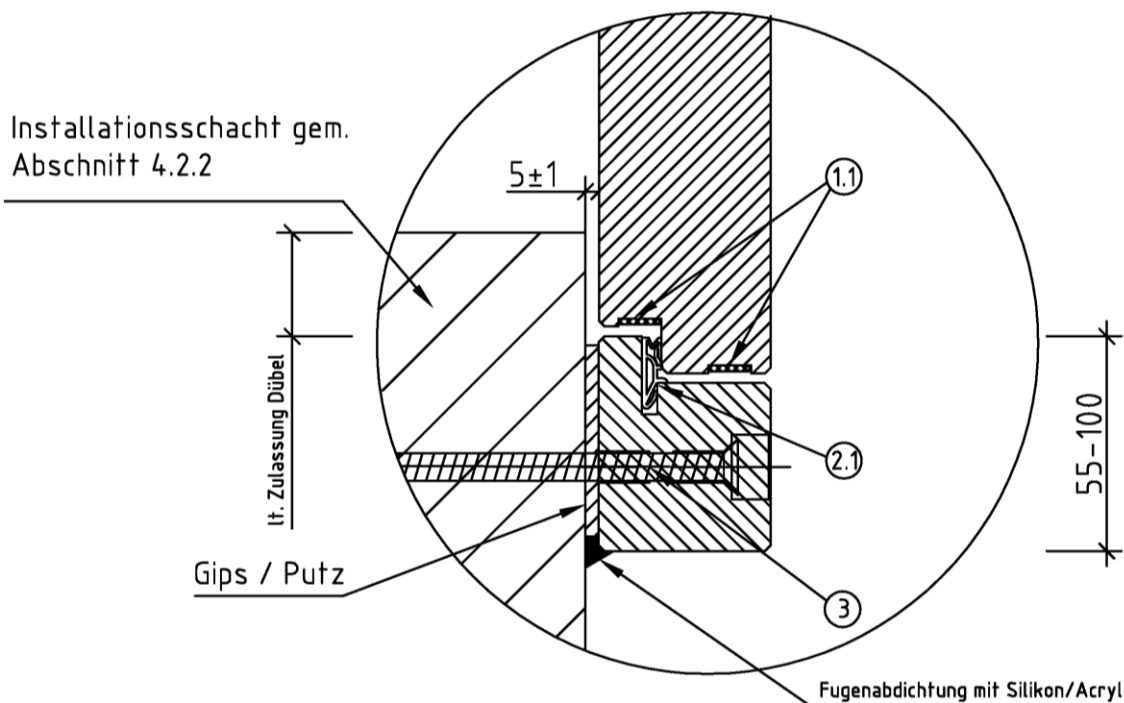
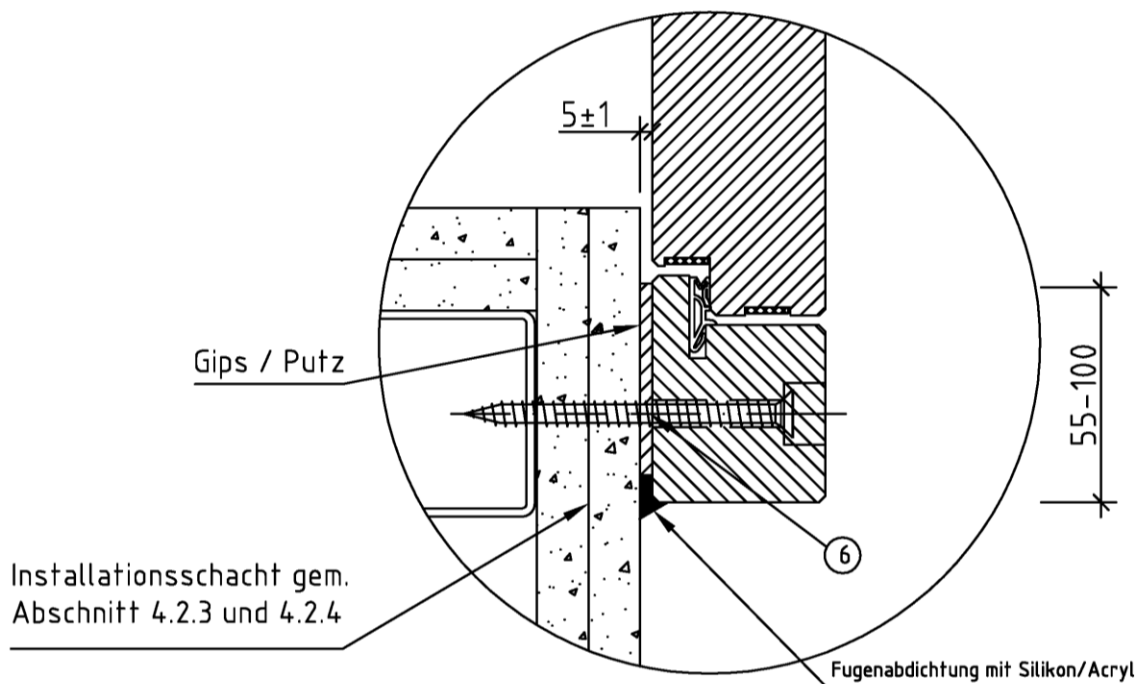
Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil (Bestandteil des Installationsschachts) gem. Abschnitt 4.2.6



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 30"

Anlage 8

Ausbildung Fußpunkt
- Ausführungsvarianten -



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 30"

Anlage 9

Ausbildung Fußpunkt

- Ausführungsvarianten sog. Vorsatzmontage -

POS.	Materialliste
1.1 / 1.2	Dämmschichtbildner ¹
2	Dichtungen ¹
2.1	Türdichtung Silikon ¹
2.2	Absenkbare Bodendichtung ¹
3	Dübel gem. statischer Erfordernis
4	Stahllasche zur Wandbefestigung
4.1	Verglasungsklötzchen
5	Blechtreibschraube
6	Senkkopfschraube gem. statischer Erfordernis
7.1	verstärktes Ständerprofil 40x50x2
7.2	verstärktes Ständerprofil 75x40x2
7.3	Ständerprofil 40x50x0,2
8	Aufleistung 22mm x 70mm ¹

1 Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 30"

Anlage 10

Positionsliste

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsabschluss "PRIDOODOR ETX 30"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 11